

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Herrn Bundespräsident
Joseph Deiss
Bundeshaus Ost
3003 Bern

6. April 2004

Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2003 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) zugestellt. Gerne möchten wir uns dazu wie folgt äussern:

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die Anpassung an das geltende EU-Recht unter Berücksichtigung der schweizerischen Randbedingungen. Es ist jedoch bedauerlich, dass die PSMV nicht im gleichen Verfahren wie das Verordnungsrecht des Chemikaliengesetzes (ChemV, Biozidverordnung, FrSV etc.) untergebracht werden konnte und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln eine eigene Anmeldestelle benötigen soll. Die PSMV weist daher verschiedene Doppelspurigkeiten zur ChemV und Biozidverordnung auf (Anmeldung, Unterlagen, Kennzeichnung, Kontrolle etc.). Die Vorschriften könnten mit einer Integration schlanker und für den Anwender übersichtlicher gestaltet werden. Es ist auch nicht einzusehen, dass für eine Untergruppe der Biozide (nämlich die Pflanzenschutzmittel) eine spezielle Anmeldestelle definiert wird, da ja auch bei den übrigen Verfahren nach ChemG das BAG, BUWAL, BLW und seco involviert sind.

Antrag: Es ist die Integration der PSMV in die Biozidverordnung und die Nennung einer einzigen Anmeldestelle für sämtliche Stoffe beim Bund zu prüfen.

Die Kantone sind vor allem beim Vollzug angesprochen. Wir begrüssen es deshalb, dass hier grundsätzlich die bisherigen Regelungen beibehalten werden sollen.

Inkrafttreten

Obwohl mittelfristig das Chemikalienrecht noch diverse Änderungen erfahren wird (REACH-System, GHS-Kennzeichnungssystem) und diese Änderungen auch Einfluss auf die Pflanzenschutzmittelverord-

nung haben werden, befürworten wir grundsätzlich die umgehende Inkraftsetzung der neuen Pflanzenschutzmittelverordnung. Den Vollzugsbehörden, Betrieben und Verbrauchern sollte aber eine zweimalige Umstellung der Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften innert kurzer Zeit erspart werden.

Antrag: Es sollte daher, auch im Sinne der Rechtssicherheit, auf die sofortige Inkraftsetzung der Änderungen, welche auf die Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung zurückgreifen (Einstufung und Kennzeichnung) verzichtet werden.

Artikel 1, Zweck

Allenfalls sollte hier verdeutlicht werden, dass unter „Umwelt“ insbesondere der Erhalt der biologischen Vielfalt und der Fruchtbarkeit des Bodens gemeint sind.

Artikel 2, Geltungsbereich

Es fehlen in der Verordnung klare Regelungen bezüglich des Transportes und der Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln.

Gemäss Artikel 17 FrSV ist die erstmalige Ausfuhr von genveränderten Organismen (GVO), die für den Umgang in der Umwelt bestimmt sind, dem Ausfuhrland vorher zu melden. Dem BUWAL ist eine Kopie der Meldung zuzustellen. Artikel 17 FrSV wird im Entwurf zur Pflanzenschutzmittelverordnung jedoch nicht erwähnt. Es sollte aber auf diesen Artikel hingewiesen werden (Verweis auf Cartagena Protokoll).

Antrag: Die Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln (PSM), die aus GVO bestehen oder enthalten, ist zu regeln.

Im Sinne der Benutzerfreundlichkeit ist zudem ein Hinweis anzubringen, welche Transportvorschriften für Pflanzenschutzmittel gelten (insbesondere für Pflanzenschutzmittel, die pathogene Organismen oder GVO sind oder solche enthalten).

Artikel 3, Begriffe

Die Anpassung an das EU-Recht bringt eine deutliche Verbesserung bezüglich der Risikobeurteilung für die Umwelt und der Transparenz des Zulassungsverfahrens. Ein Nachteil ist aber, dass das neue Verfahren aufwändig ist und daher Produkte für Kulturen mit kleinen Flächen und wenig PSM-Umsatz von den Firmen kaum mehr entwickelt und unterstützt werden. Dies führt zu sogenannten "Lückenindikationen" bzw. "minor use"-Problemen. Wir begrüssen es deshalb, dass diesem Problem gebührend Beachtung geschenkt wird. Die Formulierung in Absatz 3 Buchstabe d) ist jedoch sehr offen und es sollte in der Begriffsdefinition auch zum Ausdruck kommen, dass Zulassungen und Bewilligungen nach diesem Verfahren zurückhaltend erteilt und auch Alternativen geprüft werden. Die Zulassungsstelle müsste zudem die Kompetenz erhalten, in begründeten und der Situation angepassten Fällen eine maximale Anbaufläche (z.B. 500 ha pro Kultur) fest zu legen.

Für „Mikroorganismus“ wird leider nicht die gleiche Definition verwendet wie in der ESV und der FrSV. Eine Angleichung der Definitionen ist aber nötig, damit es im Vollzug nicht zu Auslegungsproblemen kommt.

Antrag: Es muss aus Absatz 3 Buchstabe d) klar hervorgehen, ob und in welchen Fällen Bakterien, Algen, Pilze, Protozoen, Parasiten, Viren, Viroide, Zellkulturen, Plasmide und Prionen mit gemeint sind oder nicht.

Artikel 4, Grundsätze

Gemäss Absatz 5 ist die Einfuhr von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die pathogene Organismen sind oder solche enthalten, zu nicht beruflichen oder gewerblichen Zwecken verboten. Dieses Verbot sollte auch für Pflanzenschutzmittel gelten, die lebende gentechnisch veränderte Organismen sind oder solche enthalten. Wahrscheinlich eine Lücke, die übersehen wurde.

Artikel 11, Voraussetzungen für die Bewilligung

Mit der neuen Verordnung wird ein umfangreiches und umfassendes Bewilligungsverfahren vorgeschlagen. Die Aufgabe der Kantone beschränkt sich im wesentlichen auf die Kontrolle der Pflanzenschutzmittel, die sich auf dem Markt befinden. Aus dieser Sicht ist es entscheidend, wie die Zulassung geregelt und unter welchen Bedingungen ein Pflanzenschutzmittel bewilligt wird. Die aufgezeigten und geforderten Instrumente sollten gewähren, dass möglichst keine Nebenwirkungen auftreten. In diesem Sinne verstehen wir auch die Formulierung „keine unannehmbaren Nebenwirkungen“ in Absatz 1 Buchstabe b) Ziffern 4 und 5. Von entscheidender Bedeutung wird dabei sein, dass die Wirkstoffe und die gegebenenfalls relevanten Verunreinigungen und zusätzlichen Bestandteile effektiv analysiert werden können.

Mit der FrSV wurde ein umfassendes Regelwerk zum Schutz der Umwelt beim Umgang mit Organismen gelegt. Für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder solche enthalten, strebt der Verordnungsentwurf an, die Bestimmungen gemäss FrSV voll und ganz zu übernehmen. Im Gegensatz dazu macht der Verordnungsentwurf, wohl um den Zulassungsbedingungen innerhalb der EU zu entsprechen, für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die pathogene Organismen sind oder solche enthalten, bei der Übernahme von Bestimmungen aus der FrSV etliche Abstriche. Unserer Ansicht nach sind diese Abstriche nicht immer angebracht. Es ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass sich Organismen im Gegensatz zu Chemikalien in der Umwelt vermehren können und es daher sozusagen unmöglich ist, Voraussagen über deren Verhalten in der Umwelt zu machen. Insbesondere Exoten können ein sehr grosses Schadenpotenzial besitzen.

Antrag: Absatz 4 ist deshalb mit „...aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten,...“ zu ergänzen. Dasselbe gilt für die Artikel 12, Absatz 7 und Artikel 13, Absatz 4.

Artikel 17, Verfügung

Die Zulassung (Verfügung der Zulassungsstelle) sollte wie in anderen Ländern zwischen Produkten für die gewerbsmässige oder berufliche Anwendung und Produkten für den privaten Eigengebrauch unterscheiden. Damit liessen sich die Märkte für ausgebildete Fachpersonen und solche für den Hobbybereich klar trennen. Die Anforderungen an die Produkte sind schliesslich auch sehr unterschiedlich.

Antrag: In Absatz 2 einen neuen *Buchstaben i*: „Kategorie der Personen, die PSM verwenden dürfen“ einfügen.

Artikel 18, Bewilligung für "Minor Uses"

Es ist unklar, ob für Pflanzenschutzmittel, die GVO oder pathogene Organismen enthalten oder sind, eine Bewilligung gemäss diesem Artikel möglich ist. Diese sollten nach unserer Ansicht von einer Bewilligung gemäss Artikel 18 ausgeschlossen werden.

Antrag: In einem separaten Absatz explizit formulieren, dass Pflanzenschutzmittel, die GVO oder pathogene Organismen enthalten oder sind, nicht auf die Liste gemäss Artikel 33¹ aufgenommen werden dürfen.

Aufgrund von Art. 9 und 10 ist es ferner möglich, dass Wirkstoffe aus dem Anhang I gestrichen werden, weil deren Verwendung auf grossen Kulturfleichen nicht mehr gegeben ist und eine Neuankmeldung nur für „minor uses“ für den Hersteller nicht interessant genug ist. Diese Möglichkeit der späteren Abdeckung von Lückenindikationen könnte insbesondere für den Testanbau neuer Kulturen von Bedeutung sein.

Antrag: In Absatz 1 Buchstabe a ersatzlos streichen oder zumindest wie folgt ergänzen: ... die darin enthaltenen Wirkstoffe im Anhang I aufgeführt sind oder waren, sofern deren Streichung lediglich aufgrund von Art. 10, Buchstabe a erfolgte. In diesem Falle wäre aber auch in Artikel 8 ein neuer Absatz mit dem Wortlaut „Das Departement nimmt einen früher aus dem Anhang I gestrichenen Wirkstoff erneut auf, wenn eine Bewilligung nach Art. 18 erteilt werden kann“ einzufügen.

Artikel 22, Informationspflicht

Auch neue Erkenntnisse, die das Umweltverhalten betreffen, können sich auf die Bewilligung auswirken (Beispiel: Verbot von Atrazin in Karstgebieten).

Antrag: Buchstabe a) wie folgt ergänzen: ... sowie über das Umweltverhalten (Abbau, Ausbreitung in der Umwelt).

Artikel 32, Ausnahmesituationen

Pathogene Organismen (insbesondere, wenn es sich um Exoten, das heisst um nicht einheimische Arten bzw. Stämme handelt) können unvorhergesehene Einwirkungen haben. Im schlimmsten Fall können sie sich selber zu Schädlingen entwickeln. Dies muss vertieft überprüft werden. Unserer Ansicht nach sollten deshalb Pflanzenschutzmittel, die pathogene Organismen sind oder solche enthalten, ebenfalls nicht gemäss Artikel 32 Absatz 1 zugelassen werden können.

Artikel 33, Liste der Pflanzenschutzmittel (Parallelimporte)

Die Formulierung hat einen wesentlichen Einfluss auf das Umweltverhalten und die Auswirkungen von PSM auf die Umwelt und ist damit für das Produkt wertbestimmend. Der Begriff "Zubereitungstyp" ist zu ungenau.

Antrag: Absatz 2 Buchstabe a) ergänzen:... namentlich den gleichen Gehalt an Wirkstoffen und die gleiche Formulierung ...

Artikel 36, Aufzeichnungspflicht

Zur Beurteilung eines Bewilligungsgesuches nach Art. 37 werden auch Angaben über Anwendungsart, -ort und -zeit sowie zur Versuchsfrage benötigt.

Antrag: In Absatz 1 einen neuen Buchstaben f) einfügen: Angaben zu Anwendungsart, -ort und -zeit sowie zur Versuchsfrage;

Artikel 37, Bewilligungen für das Ausbringen

Wir gehen davon aus, dass es die Zulassungsstelle aufgrund von Absatz 4 Buchstabe c) nicht erlaubt, dass auf grossen Flächen unkontrolliert Versuche mit nicht bewilligten PSM durchgeführt werden. Als obere Limite sehen wir eine Beschränkung für generelle Bewilligungen für zertifizierte Personen oder Firmen auf 10 ha pro Jahr. Dabei wären aber auch die Bedingungen für die Zertifizierung zu regeln oder mit einem entsprechenden Bezug zu klären.

Den Beratungsdiensten, welche Versuche zur Vorabklärung von „minor use“ – Bewilligungen unternehmen, stehen die Angaben nach Absatz 2 bzw. Artikel 36, Absatz 1 Buchstabe e) zwar oft nicht zur Verfügung, sie liegen aber im Falle bereits bewilligter Mittel vor.

Antrag: Absatz 2 ergänzen: Auf Angaben zu Buchstabe e) kann verzichtet werden, wenn das betreffende Mittel für eine vergleichbare Anwendung in der Schweiz oder im EU-Raum bereits bewilligt ist.

Artikel 41, Kennzeichnung

Unverständlich ist die Regelung, dass die Zulassungsstelle den Importeuren von Produkten nach Artikel 33 aus dem Ausland die Packungsbeilage erstellen und zur Verfügung stellen muss und solche Produkte von breiten Kennzeichnungsausnahmen profitieren können.

Antrag: Absatz 4 ist wie folgt zu ändern: Absatz 3 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel zur eigenen Verwendung, die nach Artikel 33 zugelassen sind.

Falls die Produkte an Dritte abgegeben werden, sind die Kennzeichnungsvorschriften nach den Absätzen 1 bis 3 jedoch vollumfänglich anzuwenden.

Die parallelimportierten Produkte müssen in jedem Fall mindestens mit den Angaben nach Absatz 4 gekennzeichnet werden.

Antrag: Absatz 6 streichen.

Artikel 45, Sicherheitsdatenblatt

Die Einführung der Abgabepflicht eines Sicherheitsdatenblattes auch für Pflanzenschutzmittel wird begrüsst.

Artikel 46, Sorgfaltspflicht

Gemäss Artikel 4 FrSV muss mit Organismen in der Umwelt so umgegangen werden, dass die Organismen sowie deren Stoffwechselprodukte und Abfälle Mensch und Umwelt nicht gefährden. Da Pflanzenschutzmittel auch Organismen sein bzw. enthalten können, sollte diesbezüglich eine Angleichung an die FrSV gemacht werden. Oft sind gar die Stoffwechselprodukte (z.B. abgesonderte Antibiotika) das eigentliche Problem.

Antrag: Der Verordnungstext ist entsprechend anzupassen, d.h. es ist, falls Pflanzenschutzmittel Organismen sind oder solche enthalten, auch auf Stoffwechselprodukte hinzuweisen.

Bezüglich der Anforderungen für die Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln gehen wir davon aus, dass (analog Biozidprodukteverordnung) die gleichen Anforderungen wie in Artikel 64 der ChemV gelten.

Antrag: Nach Artikel 46 neuen Artikel einfügen: Für die Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln gilt Artikel 64 der Chemikalienverordnung (ChemV).

Artikel 49, Anwendungsbeschränkungen

Das Vorsorgeprinzip erlaubt es nicht, dass erst nach Feststellen von Höchstwertüberschreitungen im Trinkwasser die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln eingeschränkt wird. Trinkwasser ist ein Allgemeinut, dessen Schutz höher zu gewichten ist als Partikularinteressen (Landwirtschaft). Es ist deshalb nicht einsichtig, weshalb die Anwendungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone S2 entgegen der übrigen Systematik als einzige nicht in der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung festgehalten werden sollen.

Der administrative Aufwand für eine spezielle Beurteilung des Risikos für die S2 ist im Vergleich zum Nutzen und zur Genauigkeit der Prognose unverhältnismässig; die Firmen werden auch kaum ein Interesse haben, die zusätzlich erforderlichen Daten nachzuliefern. Deshalb soll mit einer klaren Verwendungseinschränkung in der ChemRRV der Vorsorge besser Rechnung getragen werden, was auch die Bestrebungen für die Ökologisierung der Landwirtschaft unterstützt. Dies kann am besten mit einem Verwendungsverbot in der Schutzzone S2 umgesetzt werden und drängt sich auch aus den Erkenntnissen gemäss Mitteilung des BUWAL vom 21. August 2004 auf, wonach in der Hälfte der Grundwasserfassungen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten Pestizide nachweisbar sind. Damit aber den speziellen regionalen Problemen (z.B. Karstgebiete) oder dem erhöhten Zeitbedarf für eine Überarbeitung von überdimensionierten Schutzzonen Rechnung getragen werden kann, sind Ausnahmen (z.B. Behandlung von Hochstammbstbäumen) zu ermöglichen (Positivliste).

Antrag: Artikel 49 Absatz 1 ist zu streichen und eine entsprechende Regelung in die ChemRRV (Anhang 2.5) aufzunehmen. Die PSM in der S2 sind generell zu verbieten. Die Nutzungsbeschränkungen sind den betroffenen Betrieben zu entschädigen. Ausnahmen sind jedoch zu ermöglichen (Positivliste).

Artikel 51, Rücknahme- und Entsorgungspflicht

Die Ausdehnung der Rücknahmepflicht des Chemikaliengesetzes auf Pflanzenschutzmittel wird ausdrücklich begrüsst. Sie entspricht dem kantonalen Abfallkonzept und unterstützt dessen Ansatz.

Artikel 54, Beurteilungsstellen

Hier wurden vermutlich wiederum die pathogenen Organismen übersehen.

Antrag: Absatz 5 ergänzen mit: Handelt es sich um Pflanzenschutzmittel, die gentechnisch veränderte Organismen oder pathogene Organismen, die die Bedingungen von Anhang 2 FrSV nicht erfüllen, sind oder solche enthalten, ... Dasselbe gilt für Artikel 55 Absatz 3.

Artikel 55, Aufgaben der Zulassungsstelle und Zusammenarbeit

Die Entscheide über die Zulassung der PSM hat grundsätzlich im Einvernehmen der beteiligten Beurteilungsstellen zu erfolgen. Die zusätzliche Einschränkung auf die Zuständigkeitsbereiche der betroffenen Bundesstellen kann in der Praxis nicht umgesetzt werden und widerspricht einem breit abgestützten Verfahren. Schliesslich sieht auch die Botschaft vom 24. November 1999 zum ChemG für die Zulassung von PSM eine analoge Vollzugsstruktur wie für Chemikalien vor, welche die Mitwirkung der fachspezifischen Beurteilungsstellen für den Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitnehmerschutz gewährleistet.

Antrag: In Absatz 1 Buchstabe c) ist der Satzteil "soweit deren Zuständigkeitsbereiche betroffen sind" zu streichen.

Die Zulassung von PSM für "Minor Uses" soll erteilt werden, wenn die anderen Alternativen zu einem grösseren Umwelt- und Gesundheitsrisiko führen würden (siehe auch Begründung und Antrag zu Art. 3). Die Überprüfung dieses Kriteriums ist Aufgabe der fachspezifischen Beurteilungsstellen.

Antrag: Absatz 2 wie folgt ergänzen: ...sowie vor der Zulassung für "minor uses" nach Artikel 18 und der Zulassung zur Bewältigung von Ausnahmesituationen nach Artikel 32 ...

Artikel 56, Information der betroffenen Kreise

Das aktuell gültige PSM-Verzeichnis stammt aus dem Jahre 2002 und ist somit bei weitem nicht mehr à jour, was in der landwirtschaftlichen Beratung schon verschiedentlich zu Schwierigkeiten geführt hat.

Antrag: Absatz 1 ändern: Die Zulassungsstelle veröffentlicht jährlich ein Verzeichnis ...

Ohne zwingende Vorschrift ist zudem zu befürchten, dass auch künftig die dringend benötigten Informationen über Verhalten und Nebenwirkungen der Mittel fehlen werden. Diese Informationen und die weiteren Angaben gemäss Absatz 2 sind zudem bereits für die Auswahl vor dem Kauf der PSM entscheidend. Sie müssen daher den Fachpersonen vor dem Kauf und nicht erst auf der Etikette des Produkts zur Verfügung stehen. Diese Informationen sind daher zwingend zu veröffentlichen.

Antrag: Absatz 2 ändern: Sie veröffentlicht (keine "kann-Formulierung") für die zugelassenen PSM periodisch eine zusammenfassende Darstellung der Anwendungen und sonstigen Eigenschaften, die für eine fachgerechte Verwendung und zum Schutz von Mensch und Umwelt erforderlich sind. ...

Da im Weiteren die Kantone mit der Beratung und Marktüberwachung betraut sind, müssen die zuständigen Stellen auch unmittelbar über die entsprechenden Informationen verfügen.

Antrag: Absatz 3 ergänzen: Sie informiert von Pflanzenschutzmitteln unmittelbar nach Erteilung der Bewilligung.

Artikel 60, Einfuhr und Generaleinfuhrbewilligung

Damit die Marktkontrolle auch bei Importeuren nach Artikel 60 stattfinden kann, müssen die Kantone die Adressen der Inhaber einer GEB kennen.

Antrag: Neuen Absatz einfügen: Die Zulassungsstelle informiert die kantonalen Behörden über die in ihrem Gebiet ansässigen Inhaber einer GEB.

Artikel 63, Kontrolle

Wir begrüssen die Beibehaltung der heutigen Vollzugsorganisation. Diese wird in der Verordnung allerdings nicht klar wiedergegeben. In den *Erläuterungen* wird erwähnt, dass die Kantone die Zusammensetzung der Produkte überprüfen sollen, was nicht korrekt ist und aus dem Verordnungstext auch nicht hervorgeht. Um jedoch die Befugnisse auch für Pflanzenschutzmittel sicherzustellen müsste eine Formulierung analog zu jener in den Entwürfen der ChemV und der BPV eingefügt werden. Insbesondere wäre damit auch die Frage nach den Kosten für die Probe selbst geklärt.

Antrag: In Absatz 1 einfügen: ...Verkehr gebracht werden. Im Übrigen haben sie die Befugnisse nach Artikel 42 ChemG. ...

Nach der heute gültigen Pflanzenschutzmittelverordnung überprüfen die Kantone auch die "vorschriftsgemässe Verwendung" (Sorgfaltspflicht) sowie die allgemeinen Anforderungen beim Umgang mit

Chemikalien. Daher ist Artikel 63 in diesem Sinne zu ergänzen, *bzw. die bisherige Formulierung beizubehalten*.

Antrag: Ergänzung von Absatz 2 Buchstabe c): *..., über die Sorgfaltspflicht (Artikel 46), die Aufbewahrung (neu), die Anwendungsbeschränkungen (Artikel 49),*

Artikel 64, Kosten

Das Festhalten des Umganges mit Kosten wird begrüsst. Die vorgeschlagene Regelung hat sich bewährt und geniesst die Akzeptanz der Betroffenen. Kontrollen beziehen sich aber nicht nur auf Proben. Die Formulierung ist deshalb so zu wählen, dass der Anschluss an Absatz 1 nahtlos erfolgt.

Antrag: Änderung von Absatz 2: Die kontrollierende Behörde trägt die Kosten *der Kontrollen, die nicht zu Beanstandungen* führen.

Anhang 1, Liste der in der Schweiz zugelassenen Wirkstoffe

In der vorliegenden Form ist die Tabelle nicht übersichtlich, weil sich Organismen nicht gleich wie Chemikalien ordnen lassen. Man findet deshalb die gewünschten Informationen nur mit grossem Aufwand. Zudem sind auch die anderen Anhänge je in einen Chemie- und einen Biologieteil aufgetrennt.

Antrag: Die Tabelle je in eine getrennte Liste für Pflanzenschutzmittel, die chemische Stoffe sind und Pflanzenschutzmittel, die Organismen sind oder enthalten, aufteilen.

Anhang 2, Teil B, Ziffer 8.6 (Bodenorganismen)

Im Titel zu Ziffer 8.6 heisst es zwar „*Auswirkungen auf nicht zu den Zielgruppen gehörende Bodenorganismen*“. Im dazugehörigen Textteil werden jedoch nur Bodenmikroorganismen erwähnt. Es ist deshalb unklar, was nun wirklich gemeint ist. Im Text wären zudem auch Bodenmakroorganismen (Nematoden usw.) zu erwähnen.

Anhang 3, Teil B, Ziffer 10.6 (Bodenmikroorganismen)

Es sind nicht nur Auswirkungen auf Bodenmikroorganismen sondern auch auf Bodenmakroorganismen zu untersuchen.

Antrag: Im Titel „Bodenmikroorganismen“ durch „*Bodenorganismen*“ ersetzen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf für die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung Stellung nehmen zu können sowie für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Frau Landammann

sig.

Ruth Gisi

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber